



Frauenfeld,

21. März 2003, ARP, 4-2003
Entscheid Nr. 25

**Politische Gemeinde Braunau / Revision Ortsplanung
Nichtgenehmigung Wohnzone W2 auf Parzelle Nr. 195**

1. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 ersucht die Politische Gemeinde Braunau um Genehmigung der generell revidierten Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, Beitrags- und Gebührenordnung, Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte sowie einem erläuternden Planungsbericht. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Departement für Bau und Umwelt in einem Genehmigungsverfahren geprüft. Mit Schreiben vom 26. Februar 2003 ersucht der Gemeinderat Braunau um Sistierung des Genehmigungsverfahrens betreffend die Zonierung der Parzelle Nr. 720 (Oberhausen). Die Zonierung dieser Parzelle wird in einem separaten Wiedererwägungsverfahren beurteilt. Nicht zur Genehmigung eingereicht wurde der Richtplan gemäss § 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Mit Schreiben vom 19. März 2002 begründete der Gemeinderat Braunau den gewünschten Aufschub des Richtplans. Gemäss dem eingangs erwähnten Schreiben wird der Gemeinderat Braunau nach der Inkraftsetzung der revidierten Ortsplanung den Richtplan erlassen und zur Genehmigung einreichen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind neben dem erwähnten Wiedererwägungsgesuch zwei Rekurse gegen die revidierte Ortsplanung hängig. Diese werden in separaten Verfahren behandelt.
2. Die zurzeit **rechtskräftige Ortsplanung Braunau** stammt aus dem Jahre 1990 (RRB Nr. 1701 vom 18. Dezember 1990). Seither haben sich namentlich die kommunalen Ziele geändert. Hinzu kommen auch Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung und Planung. Die Politische Gemeinde Braunau hat mit der zur Genehmigung eingereichten Ortsplanung die im Sinne von Art. 21 des

Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 7 Abs. 2 PBG notwendige Gesamtüberarbeitung ihrer Ortsplanung vorgenommen. Gleichzeitig wurden auch Aufträge des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG; RB 450.1) erfüllt. Mit Bericht vom 27. November 2001 hat das Amt für Raumplanung den Ortsplanungsentwurf vorgeprüft. Verschiedenen Empfehlungen hat die Gemeinde in der zur Genehmigung vorliegenden Ortsplanung Rechnung getragen. Ein Vorbehalt, auf den noch zurückgekommen wird, blieb unberücksichtigt.

a. Siedlungsgebiet

Eine zentralste Aufgabe jeder Ortsplanung ist die sachgerechte Dimensionierung und Begrenzung des Siedlungsgebietes, des Baugebietes und der einzelnen Bauzonen. Die Gemeinde hat deshalb gemäss Art. 47 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) auch die inneren Nutzungsreserven zu erfassen und diese im Rahmen der Ortsplanung als Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens zu aktivieren. Die vorgenannte zentrale Aufgabe ergibt sich aus dem für die Planung wohl wichtigsten Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens. Bei der Dimensionierung des Bau- und des Siedlungsgebietes ist neben anderen Faktoren (z.B. Gemeindeziele) namentlich die Funktion der Gemeinde gemäss kantonalem Richtplan (KRP) zu beachten. Nach Ziffer 1.1.3 des KRP ist die Gemeinde Braunau ein „**Dorf ohne zentrale Funktion**“. Gemäss dem entsprechenden Planungsgrundsatz sind der eigenständige Charakter und die Lebensfähigkeit dieser Dörfer und Weiler zu erhalten und zu stärken sowie die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes zu respektieren. Ferner sind Bauzonen auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten und die Erneuerung der Dörfer von innen heraus zu ermöglichen.

Die theoretische Einwohnerkapazität der Bauzonen beträgt gemäss Planungsbericht (Kapitel 11.1) 132%. Gemäss den technischen Angaben zur Ortsplanung (Formular 4) entspricht dies 595 Einwohnern (E), dazu kommen noch 210 E ausserhalb der Bauzonen. Gemäss den statistischen Mitteilungen

Nr. 1/2003 des kantonalen Amtes für Statistik wohnten im Jahre 2001 687 E in der Politischen Gemeinde Braunau. Diesen Angaben zufolge sind vom 20.33 ha umfassenden Baugebiet 4.10 ha unüberbaut. Die vorgenannten Kapazitäten entsprechen der Gemeindefunktion nach dem KRP und Art. 15 RPG sowie § 33 PBG.

b. Nutzungszonen

Der Planungsbericht informiert u.a. über Ziele, Massnahmen und Inhalt des Zonenplans. Die Nutzungszonen des Bau- und des Nichtbaugebietes sind grundsätzlich sachgerecht gewählt und abgegrenzt. Bei der Abgrenzung und Wahl der Nutzungszonen lehnt sich der neue Zonenplan stark an den bestehenden an. Beim Baugebiet sind etwa die folgenden Abweichungen zu erwähnen: Oberhausen und Beckingen sind neu eng begrenzten Weilerzonen zugewiesen. Die entsprechenden Kriterien von Ziffer 1.7 KRP sind erfüllt. Hittingen, welches bisher der Dorfzone zugewiesen war, wird neu der Weilerzone zugeordnet. Am östlichen Dorfeingang wurde die Wohn- und Gewerbezone (WG2) erweitert. Am westlichen Dorfeingang wurde die Dorfzone in die Wohn- und Gewerbezone (WG2) umgezont.

In der Vorprüfung wurde angeregt, die Parzellen Nrn. 496 und 529 nicht der WG2 zuzuordnen. Diese Empfehlung hat die Gemeinde nicht aufgenommen. Auch wurde aufmerksam gemacht, dass die räumlich/architektonische Qualität des westlichen Dorfeinganges namentlich von der Zonierung abhängt. Entsprechend dieser Empfehlung wurde die dort bezeichnete WG2 mit der Gestaltungsplanpflicht überlagert. In der Vorprüfung wurde weiter festgestellt, dass die Zonenzuweisung von Parzelle Nr. 189 zu überprüfen sei. Die Gemeinde hielt in der Folge an der fraglichen Wohnzone fest. Diesbezüglich wird auf die Begründung in Ziffer 12 des Planungsberichts verwiesen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Genehmigungsvorlage beantragte das Landwirtschaftsamt, die Wohnzone auf Parzelle Nr. 189 nicht zu genehmigen. In der Gesamtabwägung ist die Wohnzone auf Parzelle Nr. 189 unter Würdigung des Planungsermessens der Gemeinde verantwortbar.

Einer besonderen Beurteilung bedarf die **Wohnzone Hühnersedel (Parzelle Nr. 195)**. Dazu wurde in der Vorprüfung wie erwähnt ein Vorbehalt angebracht. Die Gemeinde hat diesen Vorbehalt nicht berücksichtigt. Zu den in der Vorprüfung enthaltenen materiellen Hinweisen bezieht sie keine Stellung. In der oben genannten Ziffer des Planungsberichts stellt sie lediglich fest, dass sie an der Bauzone festhalte.

Ausgangslage: Die Parzelle Nr. 195 war im Zonenplan 1990 (RRB Nr. 1701 vom 18. Dezember 1990) der Reservebauzone (W2) zugewiesen. Mit RRB Nr. 1118 vom 28. Oktober 1997 genehmigte der Regierungsrat diverse Zonen- und Richtplanänderungen. Im Rahmen dieser Änderungen wurde die Parzelle Nr. 195 einer definitiven Bauzone zugewiesen, wobei diese Umwandlung nicht Bestandteil der obgenannten Genehmigung war, weil Umwandlungen von Reservebauzonen in definitive Bauzonen seit der Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG vom 16. August 1995) keiner Genehmigung des Kantons mehr bedürfen. Wie erwähnt geht die Zuweisung der Parzelle Nr. 195 zur Reservebauzone (W2) auf das Jahr 1990 zurück. Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Bauzone am 18. Dezember 1990 war das RPG bereits in Kraft (1. Januar 1980). Bei deren heutigen Beurteilung sind indessen neue Aspekte zu berücksichtigen, darunter namentlich das später (1. April 1994) in Kraft getretene NHG TG sowie die übergeordnete Planung (KRP 1996).

Beurteilung: Gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Nach § 2 PBG obliegt die Ortsplanung der Ortsgemeinde. Die Gemeinden sind in der Nutzungsplanung grundsätzlich autonom. Die Zonenpläne bedürfen allerdings der Genehmigung durch das Departement. Die Genehmigungsinstanz hat zu prüfen, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig sind, der übergeordneten Planung wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung entsprechen (§ 33 PBG). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ha-

ben sich die Planungsbehörden im Rahmen der Nutzungsplanung an den Zielen und Grundsätzen zu orientieren, die sich insbesondere aus Art. 1 und 3 sowie Art. 15 RPG wie auch aus dem kantonalen Recht ergeben. Eine Ausrichtung auf diese Ziele allein indes genügt nicht. Bei der Durchführung einer Planung müssen alle Interessen, seien es öffentliche oder private, beachtet werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 RPG haben die mit der Planung betrauten Behörden auf die in den nachfolgenden Absätzen dieser Bestimmung aufgeführten materiellen **Grundsätze (Planungsgrundsätze)** zu achten. Dazu kommen auch noch die in Art. 1 RPG enthaltenen Ziele. Die materiellen Planungsgrundsätze sind Anweisungen zur Entscheidungsfindung für die raumwirksam tätigen Behörden, wo immer diese aufgrund des anwendbaren Rechts über relativ erhebliche Handlungsspielräume verfügen. Art. 3 RPG enthält finale Rechtssätze, einen Katalog von Wertungsgesichtspunkten oder Entscheidungskriterien. Planungsgrundsätze lassen sich nicht unmittelbar anwenden. Sie gelten für Bund, Kantone und Gemeinden, d.h. sie verpflichten Behörden aller Stufen, soweit sie mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind. Die Planungsgrundsätze bilden in ihrer Gesamtheit kein widerspruchsfreies System und sind untereinander gleichrangig. Ein **typischer Anwendungsfall der materiellen Planungsgrundsätze ist die Nutzungsplanung**. Zur Begründung von Nutzungszonen sind namentlich die Planungsgrundsätze anzuwenden. Dazu ist eine **Interessenabwägung** notwendig. Zum Verfahren der Interessenabwägung ist festzuhalten, dass dies in drei Schritten erfolgt. Zunächst sind die berührten Interessen zu ermitteln. In einem zweiten Schritt werden diese Interessen beurteilt. Die Beurteilung verlangt, dass die massgebenden Interessen erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Drittens werden die Interessen optimiert, d.h. die Interessen sollen mit Rücksicht auf die ihnen zuteil gewordene Beurteilung im Entscheid möglichst zur Geltung gebracht werden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 RPV haben die Behörden die Interessenabwägung in den Begründungen ihrer Beschlüsse darzulegen. Im Fall der Bauzone Hühnersedel werden die nachstehenden Interessen erkannt und wie folgt beurteilt:

- **Siedlungsgebiet, Wohnen:** Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG sind u.a. wohnliche Siedlungen zu schaffen. Beurteilung: Die attraktive Wohnlage sowie die nahe Erschliessung im Gebiet Hühnersedel sprechen für die Wohnzone.
- **Landwirtschaft:** Der Landwirtschaft sollen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Beurteilung: Das Gebiet Hühnersedel (Parzelle Nr. 195) ist aus topographischen Gründen als Landwirtschaftsgebiet nicht besonders geeignet.
- **Landschaft:** Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG in die Landschaft einordnen. Beurteilung: Einordnen heisst in erster Linie, einen spürbaren Bezug herstellen zwischen dem Bauwerk und seiner umgebenden Landschaft. Vorliegend geht es nicht um die Beurteilung eines Bauwerkes, sondern um eine Bauzone. Da eine Bauzone in der Regel Bauwerke nach sich zieht, ist diese Abwägung bereits im Zeitpunkt der Nutzungszone vorzunehmen. Einordnung ist eine Frage des Masses. Dieses hat sich nach zwei Kriterien auszurichten, nämlich einerseits nach der Empfindlichkeit der Landschaft und andererseits nach der Massgeblichkeit überkommener Bauweise. Das erstere Argument ist vorliegend entscheidend. Künftige Bauten können sich an dieser heiklen Lage im Gebiet Hühnersedel nur ungenügend in die Landschaft einfügen. Sie würden jedenfalls das Landschaftsbild erheblich belasten. Das fragliche sich an exponiertester Lage befindende Baugebiet Hühnersedel stösst keilförmig in die Südflanke der erhaltenswerten, von weitem einsehbaren Troglandschaft vor. Bei diesem Tal handelt es sich um ein erhaltenswertes Objekt nach § 2 Abs. 3 NHG TG. Es prägt das Landschaftsbild und die Siedlung markant. Das Dorf Braunau liegt schwerpunktmässig auf dem Kulminationspunkt des Trogtals. Diese erhaltenswerte, landschaftliche Eigenart gilt es im Rahmen der Ortsplanung zu respektieren. Die fragliche Wohnzone trägt diesem Umstand nicht Rechnung, indem das Baugebiet aggressiv an exponiertester Lage in die erwähnte Hanglandschaft vorstösst. Zudem ist die Bauzone eine planerisch unerwünschte Baugebietsabgrenzung und überzeugt aus ortsbaulicher Sicht nicht. Mit der Terrassierung sowie den markanten

Hochstämmen auf Parzelle Nr. 195 und Parzelle Nr. 247 ist heute gegen Westen ein harmonischer Abschluss des Baugebietes bzw. der bestehenden Wohnbauten gegenüber dem Nichtbaugebiet vorhanden, welcher nicht beeinträchtigt werden darf. Die Wohnzone Hühnersedel ist aus landschaftlicher Sicht nicht tolerierbar.

Gesamtabwägung: Die attraktive Wohnlage ist unbestritten. Die landwirtschaftliche Bedeutung des Gebietes Hühnersedel ist aufgrund der Grösse des fraglichen Bereichs unabhängig von der Bewirtschaftbarkeit gering. Der Aspekt Landschaft ist hoch zu bewerten. In der Abwägung der ermittelten Interessen überwiegen die landschaftlichen bzw. Ortsbaulichen Aspekte gegenüber bodenverändernden Nutzungen. Die Wohnzone Hühnersedel (Parzelle Nr. 195) verletzt die Anforderungen der übergeordneten Planung sowie die massgeblichen materiellen Planungsgrundsätze Art. 3 RPG und § 10 NHG TG. Diese Nutzugszone ermöglicht keine zweckmässige Nutzung des Bodens. Ferner wird festgestellt, dass die Kapazität der Bauzonen für das von der Gemeinde beabsichtigte Wachstum auch ohne diese Wohnzone hinreichend ist. Die fragliche Bauzone ist von § 33 PBG nicht rechtmässig und kann deshalb nicht genehmigt werden. Bei dieser Abwägung wird das der Gemeinde zustehende Planungsermessen hinreichend berücksichtigt.

Der zur Genehmigung eingereichte Zonenplan verfügt über ein Baugebiet von 20.33 ha, gegenüber 18.1 ha im rechtskräftigen Zonenplan. Diese Differenz ist hauptsächlich auf die neu in die Weilerzone einbezogenen Ortsteile Beckingen und Oberhausen zurückzuführen. Da es sich dabei im Wesentlichen um sogenannte weitgehend überbautes Gebiet handelt, ist das Flächenausgleichsprinzip (Ziffer 2.3 KRP) im Wesentlichen eingehalten.

Die St. Michaels-Kapelle ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Objekt von nationaler Bedeutung eingestuft. Im Schutzplan ist sie richtigerweise geschützt. Im Zonenplan fehlt der **Umgebungsschutz** der

Kirche, womit der Grundsatz, dass zum Schutz eines Objektes immer auch dessen Umgebung gehört, verletzt ist. Das Amt für Denkmalpflege hält fest, dass in der Umgebung der Kapelle keinerlei Bebauung (auch keine landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen) toleriert werden könne. Wie in der Vorprüfung gefordert, sind die Parzellen Nrn. 297, 294 und 393 zumindest teilweise mit Umgebungsschutz zu überlagern, damit die Kapelle nicht von Bauten und Anlagen konkurrenziert wird und § 10 NHG TG in Verbindung mit dessen § 2 erfüllt ist. Dazu ist im Zonenplan ein Hinweisvermerk anzubringen.

Die eingesetzten **Nichtbauzonen** erscheinen insgesamt sachgerecht gewählt. Obwohl entsprechend dem Hinweis in der Vorprüfung die Landschaftsschutz-zonen geändert wurden, erscheinen deren Abgrenzungen bisweilen etwas zufällig.

c. Abgrenzung Wald und Bauzonen

Das Forstamt stellt fest, dass der sogenannte „Nullentscheid“ vom 14. September 2002 bis 3. Oktober 2002 öffentlich aufgelegt war. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Somit ist der dynamische Waldbegriff für das gesamte Baugebiet der Politischen Gemeinde Braunau gemäss dem vorliegenden Zonenplan aufgehoben. Alle künftig ins Baugebiet einwachsenden Bestockungen gelten somit nicht mehr als Wald im Rechtssinn und können ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

d. Baureglement

Das Baureglement ist als Minibaureglement konzipiert und enthält die im Sinne von § 12 PBG notwendigen Regelungen. Aufgrund der generellen Überprüfung sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 2.2.5: Das Zulassen von drei Wohnungen darf nach Beurteilung des Amtes für Denkmalpflege nicht dazu führen, dass aus einer Scheune ohne weiteres ein Dreifamilienhaus gemacht werden sollte. Die Anwendung dieser Bestimmung verlangt eine subtile Projektierung und Prüfung des Baugesuchs.

Art. 3.6.2 Abs. 1 und 2: Es wird daran erinnert, dass gemäss § 78 PBG jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist, was eine angemessene Frist zum Abbruch und Wiederaufbau darstellt. Die Geltungsdauer einer Bau- oder Abbruchbewilligung richtet sich weiter nach § 97 PBG (neu: 2 Jahre).

Art. 3.6.2 Abs. 4: Dies setzt voraus, dass ein nachträgliches Bewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

e. Richtplan

Wie eingangs erwähnt, wird nach der Genehmigung der eingereichten Ortsplanung der Gemeinderat Braunau mit der Erarbeitung des Richtplanes beginnen. In diesem Zusammenhang werden etwa die folgende Handlungsfelder exemplarisch erwähnt. Neben den Bereichen Siedlung, Verkehr etc. sollte namentlich auch der Bereich Naturschutz/Ökologie (vgl. § 11 NHG TG) berücksichtigt werden. Auch können Bauten der Kategorie „Gesamtform erhaltenswert“ ein Thema sein.

f. Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

§ 10 NHG TG verlangt namentlich den Schutz von erhaltenswerten Objekten. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich gemäss § 2 des vorgenannten Gesetzes vor allem aus Inventaren und dem KRP. Dementsprechend sind im **Zonenplan erhaltenswerte flächige Objekte** entsprechenden Nutzungszonen zugewiesen (Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Dorf- und Weilerzone sowie Zone archäologischer Funde).

Erhaltenswerte punktförmige oder lineare Objekte sind im **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** geschützt. Gemäss Festsetzung Ziffer 1.9 KRP haben die Gemeinden die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften Bauten zu schützen. Dieser Schutzauftrag ist gemäss dem Amt für Denkmalpflege mit Ausnahme von Objekt Nr. 151 erfüllt. Diese Baute kann gestützt auf § 10 Abs. 1 NHG TG noch mittels Einzelentscheid unter Schutz gestellt werden. Das Amt für Denkmalpflege stellt weiter fest, dass der Charakter des Dorfes Braunau wesentlich durch die Bauten der

Einstufung „Gesamtform erhaltenswert“ mitgeprägt wird. Empfehlenswert ist, dass diese Bauten bei der oben genannten Richtplanung berücksichtigt werden. Das Amt für Archäologie bemerkt, dass das Symbol der Ruine Heitnau (S3) im Schutzplan nicht aufgeführt ist. Dieser Eintrag im Bereich „Burgholz“ (Wald überlagert mit Zone archäologischer Funde) sollte noch vorgenommen werden. Zu den Naturobjekten sowie zu den Schutz- und Pflegevorschriften sind keine Bemerkungen anzubringen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass das Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte keiner Genehmigung des Kantons bedarf.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Gemeindeversammlung Braunau am 22. November 2002 erlassene Zonenplan samt Baureglement wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Wohnzone W2 Hühnersedel (Parzelle Nr. 195) genehmigt. Betreffend den Umgebungsschutz der St. Michaels-Kapelle ist für die Parzellen Nrn. 297, 294 und 393 im Sinne der Erwägungen ein Hinweisvermerk anzubringen.
2. Die Genehmigung des Zonenplans steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Der Gemeinderat Braunau wird beauftragt, die von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümer über diesen Entscheid zu orientieren.
4. Dem Sistierungsgesuch vom 26. Februar 2003 betreffend die Zonierung der Parzelle Nr. 720 (Wiedererwägungsverfahren) wird stattgegeben.
5. Der vom Gemeinderat Braunau am 18. November 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte samt Schutz- und Pflegevorschriften wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Der Gemeinderat Braunau wird eingeladen, den noch ausstehenden Einzelentscheid betreffend Objekt Nr. 151 umgehend

zu fällen und dem Departement für Bau und Umwelt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

6. Dem Gesuch vom 19. März 2002 um Aufschub des Erlasses des Richtplans wird stattgegeben. Der Gemeinderat Braunau wird eingeladen, den Richtplan im Verlauf des Jahres 2004 dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

7. Mitteilung an:

- Gemeinderat Braunau, 9502 Braunau, unter Beilage von je drei Zonenplänen, Baureglementen und Schutzplänen, alle mit Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerken gemäss Ziffer 1 dieses Dispositivs (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Grundbuchamt Tobel, 9556 Affeltrangen
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Zonenplänen, Baureglementen und Schutzplänen, alle mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. März 2003